



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 29. November 2022, Zahl: 031-1/D/9940/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 20. Juni 2023, Zahl: 03-Ro-101-1/12-2023, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

4a/2020 Umwidmung einer Teilfläche von 2.425 m² des Grundstückes 998(T) in der KG 74507 Goggerwenig von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude.

4b/2020 Umwidmung einer Teilfläche von 1.078 m² des Grundstückes 997/1(T) in der KG 74507 Goggerwenig von Bauland Dorfgebiet in Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz.

4c/2020 Umwidmung einer Teilfläche von 397 m² des Grundstückes 998(T) in der KG 74507 Goggerwenig von Grünland Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland Dorfgebiet.

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Grilz



Anlagen zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 29. November 2022,
Zahl: 031-1/D/9940/2022:







